

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
19/147

Status:

öffentlich

Antrag auf Verlängerung einer Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist für eine Gewerbefläche im Gewerbegebiet Middels II

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat Langefeld/Middels/Spekendorf		Empfehlung	öffentlich	
2.	Haushalts-, Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerlösch-Ausschuss		Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss		Beschluss	nicht öffentlich	

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist hat derzeit keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

1. Dem gestellten Antrag auf Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist vom 22. Juli 2019 – (Anlage 3; nicht öffentlich) um ein Jahr, mithin bis zum 31. Juli 2020, das Gewerbegrundstück im Gewerbegebiet Middels II, Flurstück 68/24 der Flur 2 der Gemarkung Middels-Westerloog betreffend, wird zugestimmt.
2. Käufer/in bzw. Antragsteller/in: siehe Angaben in Anlage 2 (nicht öffentlich).
3. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Qualitätsmerkmal „Familiengerechte Kommune“:

Diese Beschlussvorlage hat das Zertifikat „Familiengerechte Kommune“ betreffend keine Auswirkungen.

Sachverhalt:

Der Antragsteller hat durch Grundstückskaufvertrag aus dem Jahre 2017 das im Gewerbegebiet Middels II gelegene Gewerbegrundstück 68/24 der Flur 2 der Gemarkung Middels-Westerloog, welches im anliegenden Lageplan rot schraffiert dargestellt ist, von der Stadt Aurich erworben.

In dem vorgenannten Grundstückskaufvertrag hat sich der Käufer verpflichtet, die von ihm erworbene Gewerbefläche innerhalb einer Frist von 2 Jahren ab Besitzübergabe, d. h. bis zum 31. Juli 2019, mit einer Lager- und Logistikhalle zu bebauen und in Betrieb zu nehmen.

Der Antragsteller hat sich in dem Grundstückskaufvertrag das Recht vorbehalten, die Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist auf schriftlichen Antrag hin einmalig um ein Jahr zu verlängern, wenn er schriftlich nachweist, dass er wegen zwingender betrieblicher Gründe an der Einhaltung der Zweijahresfrist gehindert ist.

Mit Schreiben vom 22. Juli 2019 – eingegangen bei der Stadt Aurich fristgerecht vor Fristablauf am 26. Juli 2019 – hat der Käufer/Antragsteller die Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist beantragt und die Gründe, welche die Fristverlängerung erforderlich machen, dargelegt.

Anlagen:

1. Lageplan mit Darstellung der Veräußerungsfläche.
2. Nicht-öffentliche Anlage mit den Daten des Antragstellers.
3. Antrag des Käufers auf Fristverlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist vom 22. Juli 2019 in Fotokopien.

In Vertretung

gez. Kuiper